



**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Gemeinde Kirchheim b. München**

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5, Art. 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG), des Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie aufgrund der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost vom 14.05.2010 folgende

Gebührensatzung

In der Fassung vom 25.10.2024

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Kirchheim b. München erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen in ihrem Gebiet Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Kirchheim b. München und des Landkreises München benutzt.
- 2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich zur Nutzung Berechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde Kirchheim b. München angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Grüngut-, Windel- oder Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfälle die Gemeinde entsorgt (§ 3 Abs. 2 KrWG, § 15 KrWG).
- 3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- 4) Bei gemeinschaftlich genutzten Tonnen im Sinne des § 13a Abs. 1 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und das Befördern von Abfällen in der Gemeinde Kirchheim b. München ist der Antragsteller Gebührensschuldner.



Gemeinde Kirchheim b. München

- 5) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Kirchheim b. München und des Landkreises München erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der erworbenen Restmüll-, Grüngut- oder Windsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Gebühr für die Bioabfallentsorgung, die Benutzung des Wertstoffhofes und sämtliche Abfallarten ein, sofern in dieser Satzung nicht anderweitig festgelegt.
- 2) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter und abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Abfallart, dem Gewicht der Abfälle, der Zahl der angefahrenen Transportkilometer und der angefahrenen Arbeitsstunden pro Arbeiter.

§ 5

Gebührensatz

- 1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung folgender Restmüllbehältnisse beträgt pro Jahr

a) bei 14-tägiger Leerung

1. einer Müllnormtonne mit	60 Liter	€	149,16
2. einer Müllnormtonne mit	80 Liter	€	198,84
3. einer Müllnormtonne mit	120 Liter	€	298,20
4. einer Müllnormtonne mit	240 Liter	€	596,40

b) bei wöchentlicher Leerung

1. einer Müllnormtonne mit	80 Liter	€	397,68
2. einer Müllnormtonne mit	120 Liter	€	596,40
3. einer Müllnormtonne mit	240 Liter	€	1.192,92
4. einer Müllnormtonne mit	1.100 Liter	€	5.467,56

- 2) Die Gebühr für einen 120 Liter Restmüllsack beträgt je Abholung € 9,70
Die Gebühr für einen 70 Liter Windsack beträgt je Abholung € 5,40
Die Gebühr für einen 120 Liter Papiersack (Grüngut) beträgt je Stück € 0,80



Gemeinde Kirchheim b. München

Bei Direktanlieferung an der Kompostieranlage Stocker ist vorab ein Anlieferschein zu je € 5,00 zu erwerben (je Anlieferschein bis zu drei m³ Grüngut)

Bei der Selbstanlieferung am gemeindlichen Wertstoffhof gelten für bestimmte Fraktionen nachfolgende Freimengen:

1. Sperrmüll:	2 m ³
2. Altholz:	2 m ³
3. Grüngut:	4 m ³
4. Bauschutt:	100 Liter
5. Asbest:	100 Liter
6. Altreifen:	4 Stück
7. Kehricht:	20 Liter
8. HBCD-haltige Dämmstoffe (z.B. Bauschäume aus Polystyrol):	2 m ²
9. Solarmodule:	2 Stück

Die in den Buchstaben 1 bis 9 definierten Freimengen gelten jeweils nur einmal je Anliefertag.

- 3) Für die Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Absatz 2 Satz 3) werden je angefangener Arbeitsstunde und Arbeiter € 40,00 und je angefangenem Transportkilometer € 1,50 zuzüglich der notwendigen Entsorgungskosten erhoben.
- 4) Für die Abholung von Sperrmüll an der Grundstücksgrenze per Anmeldeformular wird eine Gebühr von € 35,00 je zwei m³ Sperrmüll erhoben. Die Mindestmenge bei der Abholung von Sperrmüll beträgt 2 m³. Ab 2 m³ beträgt die Gebühr für jeden weiteren m³ € 17,50.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld beginnt mit Beginn eines Kalenderjahres, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand eintritt. Beginnt oder endet der Gebührentatbestand während des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat 1/12 der jährlichen Gebührenschuld; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Tonnengröße gem. § 5 Abs. 1 ändert.
- 2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüll-, Grüngut- oder Windsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- 3) Bei der Sperrmüllsammmlung im Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit der Anmeldung des Sperrmülls.



Gemeinde Kirchheim b. München

- 4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde oder deren Dienstleister.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die Gebühr erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides ist die Gebühr jeweils zum 1.7. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr für die Abfallbeseitigung bei Verwendung einer Müllnormtonne mit 1.100 Litern vier Raten, jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt werden.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchheim b. München in der Fassung vom 09.11.2021 außer Kraft.

Kirchheim, den 06.11.2024

Stephan Keck
Erster Bürgermeister